

18. Kann auf Grund eines in dem Bestätigungsschreiben des Verkäufers über einen mündlich abgeschlossenen Handelskauf beigefügten Vermerks über den beiderseitigen Erfüllungsort in Verbindung mit dem Stillschweigen des Käufers hierauf eine entsprechende Vereinbarung der Vertragsschließenden über den Erfüllungsort angenommen werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1904 i. S. W. (Bekl.) w. U. (Kl.).
Rep. II. 27/04.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in Posen wohnhafte Beklagte kaufte von der zu Hamburg domizilierten Klägerin, welche durch einen Bevollmächtigten bei dem Abschlusse vertreten war, im Februar 1901 20 000 Zentner Maiskeim-Melasse. Die Klägerin bestätigte dem Beklagten diesen Abschluß durch ein Schreiben vom 18. Februar 1901, in welchem es unter anderem heißt: „Zahlung per Kasse waggonfrei Inowrazlaw. Lieferung sukzessiv vom 1. Juli cr. bis 30. Juni 1902 . . . Ort der Erfüllung des Geschäftes für beide Teile Hamburg“. Da der Beklagte die vertragsmäßige Warenmenge innerhalb der Vertragszeit nicht vollständig abnahm, so ließ die Klägerin hiervon 900 Zentner versteigern und erhob darauf bei dem Landgerichte zu Hamburg gegen den Beklagten Klage auf Zahlung des Mindererlöses, indem sie die Zuständigkeit des Landgerichts zu Hamburg aus der den Erfüllungsort bestimmenden Klausel ihres Bestätigungsschreibens, dem der Beklagte nicht widersprochen habe, ableitete.

Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, indem er geltend machte: das fragliche Geschäft sei mündlich mit dem Bevollmächtigten der Klägerin ohne die Vereinbarung, daß Hamburg Erfüllungsort sein solle, abgeschlossen worden; er habe keinen Anlaß gehabt, gegen die fragliche Klausel in dem ihm nachträglich übersandten Bestätigungsschreiben der Klägerin zu protestieren.

Diese Einrede wurde in erster und zweiter Instanz verworfen, und die von dem Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen folgendermaßen begründet. Die Bestimmung des von der Klägerin dem Beklagten eingesandten Bestätigungsschreibens: „Ort der Erfüllung des Geschäftes für beide Teile Hamburg“, sei als verbindlich anzusehen, wenn sie auch bei dem vorausgegangenen mündlichen Abschlusse nicht erwähnt worden sein sollte. Das Bestätigungsschreiben sei von der Klägerin selbst dem Beklagten von Hamburg aus zugesandt worden, nachdem ihr Vertreter im Kontor des letzteren zu Posen die Ware verkauft gehabt habe. Bei derartigen mündlichen Abschlüssen durch einen Vertreter des Verkäufers pflegten nebensächlichere Bestimmungen häufig ausgelassen zu werden, und es entspreche daher einer allgemeinen Gewohnheit des Handelsverkehrs, daß der auswärtige Verkäufer dem

Käufer nachträglich eine schriftliche Bestätigung einseude, in welcher er gemäß seiner Auffassung des ihm von seinem Vertreter mitgetheilten Abschlusses die Einzelbedingungen zusammenfasse. Solche Bestätigungsschreiben hätten den Zweck, den vollständigen Vertragsinhalt urkundlich festzulegen, und es sei Sache des Käufers, ihnen zu widersprechen, soweit er nicht zustimme. Sein Stillschweigen gelte nach der Gepflogenheit des Verkehrs als Genehmigung. Im vorliegenden Falle sei also der den Erfüllungsort betreffende Vermerk des sogleich nach dem mündlichen Abschlusse dem Beklagten eingesandten, von ihm bis zur Einlassung auf die Klage unwiderprochen gelassenen Bestätigungsschreibens als maßgebend anzusehen, und zwar um so mehr, weil auch bei den vorausgegangenen Geschäften immer gleichlautende Bestätigungen gesandt worden seien, und daher der Beklagte sich schon bei dem mündlichen Abschlusse habe sagen müssen, daß mangels entgegenstehender ausdrücklicher Abmachung die Verkäuferin ihr Domizil als beiderseitigen Erfüllungsort angesehen haben wolle. Deshalb sei der über den Erfüllungsort getroffenen Bestimmung Wirksamkeit beizumessen, und also als Ort für die Erfüllung der Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises Hamburg anzusehen.

Es handelt sich hiernach lediglich um die Frage, ob trotz des vom Berufungsgerichte festgestellten vorgängigen mündlichen Abschlusses des Kaufvertrages auf Grund des Bestätigungsschreibens der Klägerin eine nachträgliche Vereinbarung der Parteien dahin zustande gekommen ist, daß Hamburg für beide Teile Erfüllungsort sein solle; denn nur in diesem Falle würde nicht Posen, als Ort der gewerblichen Niederlassung des Beklagten, sondern Hamburg als Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises gemäß § 269 B.G.B. anzusehen, und demgemäß die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg als des Gerichtes des Erfüllungsorts gemäß § 29 B.P.O. für die erhobene Klage begründet sein. Das Zustandekommen der fraglichen Vereinbarung hat aber das Berufungsgericht durch seine oben wiedergegebenen Ausführungen ohne rechtlichen Verstoß festgestellt. Da Klägerin in ihrem Bestätigungsschreiben ihren Vertragswillen, daß Hamburg für beide Teile Erfüllungsort sein solle, klar ausgesprochen hat, so bedarf nur die Frage noch näherer Erörterung, ob das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung unter den von ihm festgestellten Umständen in dem Stillschweigen des Be-

klagen auf dieses Schreiben der Klägerin eine Zustimmung desselben zu dem darin gemeinten beiderseitigen Erfüllungsorte finden durfte. Diese Frage wird zwar von dem Revisionskläger unter Bezugnahme auf die unten zu erörternden Entscheidungen verneint, aber mit Unrecht.

Wie nämlich der erkennende Senat in seinem Urteile vom 24. März 1903 (Entsch. des R. O. 's in Zivils. Bd. 54 S. 176 flg.) näher dargelegt hat, kann auch nach dem neuen Rechte im Handelsverkehre das Stillschweigen eines Kaufmanns auf ein ihm von einem anderen Kaufmanne gemachtes vertragliches Anerbieten — als welches im gegebenen Falle der in dem Bestätigungsschreiben der Klägerin enthaltene Vorschlag, Hamburg als beiderseitigen Erfüllungsort zu bestimmen, anzusehen ist — im Hinblick auf die in dem Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (§ 346 H. O. V.) unter Umständen als Zustimmung angesehen werden. Das Vorliegen solcher besonderen Umstände, welche für die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung des Beklagten zu dem in dem Bestätigungsschreiben der Klägerin enthaltenen Vermerk über den beiderseitigen Erfüllungsort ausreichen, hat aber das Berufungsgericht festgestellt, so namentlich, daß der streitige Kauf mündlich von einem Vertreter der Klägerin abgeschlossen worden ist, daß bei derartigen Geschäftsabschlüssen nebensächlichere Vertragsbestimmungen häufig ausgelassen zu werden pflegen, daß daher in solchen Fällen nach einer allgemeinen Gewohnheit des Handelsverkehrs der auswärtige Verkäufer dem Käufer nachträglich eine schriftliche Bestätigung einsendet, in welche er nach seiner Auffassung des ihm von seinem Vertreter mitgetheilten Abschlusses die Einzelbedingungen des Vertrags zusammenfaßt, und die dazu bestimmt ist, den vollständigen Vertragsinhalt urkundlich festzulegen, und daß endlich ein derartiges Verfahren auch bei dem früheren Geschäftsverkehre der Parteien üblich gewesen ist. Wenn nämlich unter den hervorgehobenen Umständen ein Käufer sich mit dem Vertreter seines Verkäufers auf einen solchen mündlichen Vertragsabschluß einläßt, bezüglich dessen die üblichen, namentlich die nebensächlicheren Vertragsbestimmungen nicht sämtlich bei dem Abschlusse selbst mündlich besprochen, wohl aber in das von beiden Vertragsschließenden von Anfang an in Aussicht genommene Bestätigungsschreiben des Verkäufers aufgenommen zu werden pflegen, so entspricht

es nicht nur der von dem Berufungsgerichte festgestellten Gewohnheit des Handelsverkehrs (§ 346 H.G.B.), sondern auch den Grundsätzen von Treu und Glauben, daß der Käufer das ihm demnächst von dem Verkäufer selbst überhandte Bestätigungsschreiben daraufhin prüft, ob er mit den darin aufgeführten Vertragsbestimmungen einverstanden ist, und daß er im Falle seines Nichteinverständnisses dieses dem Verkäufer alsbald mitteilt, widrigenfalls aus seinem Stillschweigen eine Genehmigung dieser Vertragsbestimmungen seinerseits zu folgern ist. Dies erscheint um so mehr als zutreffend, als es sich in solchen Fällen nicht um eine der ursprünglichen Vertragsabsicht der Parteien nicht entsprechende Ergänzung oder Abänderung eines in allen Punkten festgestellten Vertrags, sondern um die von den Parteien von Anfang an in Aussicht genommene urkundliche Feststellung des vollständigen Inhalts eines vorher nur in seinen wesentlicheren Bestimmungen mündlich herbedeten Vertrags handelt, bezüglich dessen daher auch nicht von Anfang an festgestanden hat, daß die durch die mündliche Verabredung nicht geregelten Punkte lediglich durch die einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden sollten. Hierdurch und durch die übrigen oben hervorgehobenen besonderen Tatumsstände unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von denjenigen Fällen, auf welche die von dem Revisionskläger angeführten reichsgerichtlichen Erkenntnisse sich beziehen.

Vgl. namentlich die Urteile des erkennenden Senates vom 4. Juli 1902, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 183 fig., des I. Zivilsenates vom 10. Oktober 1896, bei Bolze, Bd. 23 Nr. 349, und des VI. Zivilsenates vom 30. November 1899, in Goldheims Monatschrift Bd. 9 S. 78.

Überdies ist in keinem dieser Urteile entschieden, daß in Bestätigungsschreiben enthaltene Bemerkte über den Erfüllungsort grundsätzlich ohne rechtliche Bedeutung seien. Diese Urteile bieten daher, soweit sie von anderen Zivilsenaten erlassen sind, — auch abgesehen von der Frage der formellen Verschiedenheit des alten und des neuen Rechts in diesem Punkte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 180 fig.) — keinen Anlaß, gemäß § 137 G.B.G. vorerst eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate über die für den gegenwärtigen Fall allein maßgebende Frage einzuholen, ob unter den festgestellten tatsächlichen Umständen in dem Schweigen des Beklagten auf das

Bestätigungsschreiben der Klägerin nicht eine Zustimmung desselben zu der darin enthaltenen Festsetzung des beiderseitigen Erfüllungsortes gefunden werden konnte.“ . . .